

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – Güterverkehr**

### **1. Geltung**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verrichtungen der WIENER LOKALBAHNEN GmbH („WLB“) als Auftragnehmer (beauftragter Beförderer) für die nationale und internationale Beförderung von Güterzügen im Verkehr mit Unternehmen („Kunde“), sowie für mit diesem in Zusammenhang stehende Speditions-, Fracht-, oder sonstige Geschäfte (zB die Vermittlung solcher).

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle - auch künftigen - Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder branchenübliche Geschäftsbedingungen, die von WLB nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind jedenfalls unwirksam, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Kunde kann sich keinesfalls auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen stützen, selbst wenn diese in Aufträgen, Korrespondenzstücken und sonstigen Mitteilungen enthalten wären.

Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von gesetzlichen Bestimmungen und Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz.

Der Kunde verpflichtet sich sämtliche veraltungsrechtliche Vorschriften sowie den Stand der Technik einzuhalten.

### **2. Vertrag**

Der Vertrag zwischen WLB und dem Kunden kommt mit der schriftlichen Annahme des Auftrags durch WLB zustande.

### **3. Einsatz von Erfüllungsgehilfen**

WLB ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen, insbesondere die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern zu übertragen. WLB wird bei der Auswahl des von ihr beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers walten lassen.

### **4. Transportbehinderungen, Verkehrsbeschränkungen**

Bei Transportbehinderungen und Verkehrsbeschränkungen kann die Ausführung der Transportleistung ganz oder teilweise eingestellt werden. Der Kunde wird über derartige Hindernisse informiert und kann gegebenenfalls entsprechende Weisungen erteilen. Erhält die WLB innerhalb einer angemessenen Frist keine Anweisungen, so wird die WLB die Maßnahme ergreifen, die am vorteilhaftesten für den Kunden erscheint.

### **5. Frachtbrief, Transportdokumente**

Der Kunde ist verpflichtet einen Frachtbrief sowie alle notwendigen Transportdokumente zu erstellen und die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Der Kunde haftet für unrichtige, ungenaue oder unvollständige Eintragungen im Frachtbrief bzw Angaben in Transportaufträgen und Begleitpapieren bzw Transportdokumenten und deren Folgen sowie falls diese nicht erstellt werden.

## **6. Vom Kunden gestellte Transportmittel**

Werden Transportmittel (zB Wagen, Ladeeinheiten) vom Kunden als Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt, gilt der „Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Der Kunde gewährleistet, dass nur solche Wagen übergeben werden, die über eine aufrechte Genehmigung zum Zeitpunkt der Übergabe verfügen, mangelfrei sind und den Instandhaltungsvorschriften einer hierfür zertifizierten Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) entsprechen sowie, dass für diese eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht. WLB kann den Kunden auffordern binnen einer Woche eine Versicherungsbestätigung an WLB übermitteln. Für Schäden an den Transportmitteln übernimmt die WLB keine Haftung, außer bei grobem Verschulden.

## **7. Stornoregelungen**

Soweit der Kunde Aufträge storniert, steht WLB nachstehende Vergütung trotz des stornierten Auftrages zu:

- |   |        |
|---|--------|
| a. weniger als 36 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit | 100 %; |
| b. 72 bis 36 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit      | 75 %;  |
| c. früher als 72 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit  | 50 %   |
- der vereinbarten Vergütung.

## **8. Mängelprüfung**

Der Kunde (bzw der ihm zuzurechnende Absender/Verlader/Terminalbetreiber oder jeder Dritte, der für den Kunden oder Empfänger handelt) muss vor der Beladung das Transportmittel auf erkennbare Mängel, Sauberkeit und Eignung für das betreffende Frachtgut hin überprüfen. Die Beladung gilt als Genehmigung und Anerkenntnis der Mangelfreiheit des Transportmittels. Im Falle von Mängeln bzw mangelnder Eignung des Transportmittels darf keine Beladung vorgenommen werden und ist WLB darüber unverzüglich zu verständigen. Der Kunde haftet für Schäden an allen Transportmitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten oder ihm sonst zuzurechnenden Dritten verursacht werden.

## **9. Gefahrgut und Einhaltung technischer Bestimmungen**

Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Bei der Verladung gefährlicher Güter sind die Bestimmungen über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter sowie insbesondere die "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)", Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) sowie die Bestimmungen des GGBG und ADR einzuhalten. Bei der Verladung des jeweiligen Waggons ist vom Auftraggeber zu überprüfen, ob der Waggon den Bestimmungen des RID entspricht und gemäß den TSI, ORE sowie UIC-Bestimmungen zugelassen ist.

## **10. Standgeld**

Bei Überschreitung der Ladefristen verrechnet WLB ein ortsübliches Standgeld. Dies gilt ebenfalls im Falle von Verzögerungen, auch wenn diese ohne Verschulden des Kunden entstanden sind.

## **11. Reinigung von Be- und Entladeplätzen**

Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist dieser durch den Kunden bzw durch den ihm zuzurechnenden Absender, Verlader, Terminalbetreiber oder jeden Dritten, der für den Kunden oder Empfänger handelt, unverzüglich auf Kosten des Kunden zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verladeresten und dergleichen verboten; eine allfällige

Reinigung wird durch WLB organisiert und der dadurch entstandene Aufwand wird an den Kunden verrechnet.

## **12. Reinigung von Transportmitteln, Ladeeinheiten**

Der Kunde bzw der ihm zuzurechnende Absender, Verloader, Terminalbetreiber oder jeder Dritte, der für den Kunden oder Empfänger handelt, ist dafür verantwortlich, dass die verwendeten Transportmittel vollständig entladen, ordnungsgemäß gereinigt und fristgerecht am vereinbarten Ort übergeben werden. Leere Transportmittel müssen bei WLB gemeldet werden. Bei Verletzung dieser Pflichten werden sämtliche Aufwendungen an den Kunden verrechnet.

## **13. Bereitstellung zur Annahme**

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen stellt WLB das Frachtgut im oder auf dem Beförderungsmittel dem Empfänger im Empfangsbahnhof/Bahnterminal zur Annahme bereit. Bei Zwischenlagerungen in Bahnhöfen, Terminals, Umschlagsplätzen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet das Frachtgut sofort nach Ankunft zu übernehmen oder, falls dies nicht möglich ist für eine ordentliche Bewachung zu sorgen.

## **14. Be- und Entladung, Ladungssicherung**

Der Kunde hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes ordnungsgemäß durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Kunden. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch WLB oder einen Gehilfen von WLB tatsächlich durchgeführt, so ist diese bzw dieser als Erfüllungsgehilfe des Kunden anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer beim Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß (transportgerecht) gesichert ist und die Stauung/Sicherung den gesetzlichen Vorschriften bzw. den einschlägigen Normen zur Ladungssicherung entspricht. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Kunden, auch dann, wenn die Ware durch WLB verladen worden ist.

## **15. Transportgerechte Verpackung**

Der Kunde versichert, dass die Verpackung und Ladeeinheitensicherung transportgerecht ist. Der Absender haftet der WLB für alle durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung des Gutes verursachten Schäden und Kosten.

## **16. Außergewöhnliche Sendungen**

Ladungen, deren Beförderung wegen ihres Umfanges, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel besondere Maßnahmen erfordern, gelten als außergewöhnliche Sendung. Der zusätzliche Aufwand für solche Sendungen wird gesondert verrechnet. Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, haftet er (verschuldensunabhängig) für die dadurch entstehenden Kosten/Aufwendungen/Schäden.

## **17. Lieferfristen**

Die Lieferfristen für die Güterbeförderung werden einvernehmlich vereinbart, liegt keine Vereinbarung vor, ergeben sich diese aus Art. 16 CIM, auch wenn die konkrete Beförderung nicht dem Anwendungsbereich der CIM unterliegen sollte. Die in dieser Bestimmung festgelegten Lieferfristen beginnen mit der Annahme des Gutes. Sie ruhen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Lieferfristen verlängern sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferungsstelle geltenden Betriebszeiten/Umschlagszeiten des Bestimmungsbahnhofs enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferungsstelle geltenden nächstfolgenden Betriebszeiten, Umschlagszeiten. Von Art. 16 CIM abweichende Lieferfristen können nur

dadurch wirksam vereinbart werden, dass sie in den Frachtbrief eingetragen werden und dieser Frachtbrief vom Kunden und WLB firmenmäßig unterfertigt wird. Dem Kunden mitgeteilte bzw übersendete Fahrpläne und Beförderungspläne und Zugplanungen sind keine Lieferfristvereinbarungen, sondern nur ungefähre betriebliche Richtwerte. Eine Überschreitung dieser Richtwerte ohne gleichzeitige Überschreitung der in Art. 16 CIM festgelegten Fristen kann keine wie immer geartete Haftung von WLB auslösen.

### **18. Rechnungen, Zahlungsverzug, Kosten, Aufrechnungsverbot**

Die Zahlung wird 7 Tage nach Annahme des Auftrags fällig. Rechnungen von WLB sind innerhalb des gesetzten Zahlungsziels zu begleichen. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung oder sonstiger Voraussetzung ein. WLB darf im Falle des Verzuges die ortsüblichen Aufwendungen und (Mahn)Spesen sowie Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (zB Bankgarantie) können gegebenenfalls verlangt werden.

Zu zahlende Kosten umfassen neben der Beförderungsleistung auch Nebengebühren für Zusatzleistungen, Zölle und sonstige Kosten, welche aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Gegenüber Ansprüchen von WLB ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Kunden, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

### **19. Zoll- und sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften**

WLB ist berechtigt, Sendungen zurückzuweisen, sofern die von den Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden angebrachten Verschlüsse verletzt oder mangelhaft sind und/oder von Zollbehörden gesetzte Fristen abgelaufen sind oder während der Beförderung abzulaufen drohen.

Der Kunde sichert zu, dass

- Güter, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, (i) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und (ii) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Güter eingesetzte Personal zuverlässig ist;
- Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Für allfällige, sich aus einer Missachtung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde die WLB schad- und klaglos.

### **20. Freistellungsverpflichtung**

Von Forderungen (welcher Art auch immer) oder Nachforderungen für Frachten, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an WLB, insbesondere als Verfügungsberechtigte gestellt werden, hat der Kunde WLB über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist WLB berechtigt, die zur Sicherung oder Befreiung geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch die Vernichtung des Gutes.

### **21. Informationspflicht, Warnpflicht**

Der Kunde hat WLB in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz oder der Innehabung des Gutes verbunden sind. Die WLB ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte

richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet der WLB für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Auskünfte entstehenden Schäden. Den Kunden trifft darüber hinaus eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Der Kunde hat daher unter anderem gesondert schriftlich bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware 17 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut oder Abfall handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist und dergleichen. Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Auftraggeber gegenüber WLB.

## **22. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht**

WLB hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus allen Verrichtungen gegenüber dem Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Soweit dieses Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfasst, die Eigentum des Kunden sind. WLB darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit diese nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung von WLB gefährdet.

## **23. Haftung**

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften die Haftung bestimmen, gelten diese Vorschriften (Sondervorschriften des Frachtrechtes). Ansonsten haftet WLB ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Haftungsbestimmungen:

Die Haftung von WLB aus dem Vertrag, inklusive sämtlicher Nebenleistungen, beschränkt sich abgesehen von zwingend vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, dies ist jeweils vom Kunden zu beweisen. WLB haftet insbesondere nicht für eisenbahnbetriebsbedingte Änderungen der Leistungen, wenn diese notwendig sind.

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes ist die Haftung von WLB mit 4 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm des beschädigten bzw. in Verlust geratenen Gutes oder bis zu einem Betrag von 500 SZR für das Stück oder die Einheit der Höhe nach maximal beschränkt, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

Für alle sonstigen Schäden beträgt die Maximalhaftung EUR 4.000,00 pro Schadensfall.

Die Haftung von WLB ist weiters auf unmittelbare Schäden und die vorgenannten Haftungshöchstbeträge beschränkt; die Haftung für alle anderen Arten von Schäden oder Verlusten (einschließlich entgangener Gewinn, Zinsen, höhere Gewalt, Raub, Einbruchdiebstahl) ist ausgeschlossen.

Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration ist nicht möglich. WLB widerspricht jeder Art von Wert- oder Interessensdeklarationen, insbesondere solcher, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen könnten. Die Bekanntgabe eines Auftragswertes bzw. Warenwertes führt nicht zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration. Die Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die von beiden Unternehmen firmenmäßig auf einer Urkunde gezeichnet ist.

## **24. Verjährung**

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen verjähren alle Ansprüche gegen WLB, gleich aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens in 12 Monaten nach Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch 12 Monaten nach Ablieferung des Gutes.

## **25. Tatbestandsaufnahme**

Bei allen Transporten (auch außerhalb des Anwendungsbereiches der CIM) ist zusätzlich Folgendes zu beachten: Mit Annahme des Gutes durch den Berechtigten sind alle Ansprüche gegen WLB aus dem Beförderungsvertrag bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist erloschen. Die Ansprüche erlöschen nicht a) bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung, wenn der Verlust oder die Beschädigung vor der Annahme des Gutes durch den Berechtigten mit einer eisenbahnrechtlichen Tatbestandsaufnahme nach dem Vorbild des Artikels 42 CIM festgestellt worden ist; b) bei äußerlich nicht erkennbarem Schaden, der erst nach der Annahme des Gutes durch den Berechtigten festgestellt worden ist, wenn er die Feststellung wie in Artikel 42 CIM sofort nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Annahme des Gutes verlangt und außerdem beweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes und der Ablieferung entstanden ist; oder c) bei Überschreitung der Lieferfrist, wenn der Berechtigte binnen 30 Tagen seine Ansprüche gegen WLB geltend gemacht hat.

## **26. Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch, auch wenn die Korrespondenz in englischer Sprache erfolgen sollte.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts, sämtlicher kollisionsrechtlicher Normen – insbesondere des IPRG – sowie sämtlicher Weiterverweisungen auf ausländisches Recht.

Bei allfälligen Streitigkeiten aus Verträgen oder über Verträge, inklusive über vereinbarte Nebenleistungen gilt das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Die Datenschutzhinweise der WLB sind auf der Homepage [www.wlb.at](http://www.wlb.at) abrufbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

*Stand 01/2019*